

Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für Kleinkläranlagen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie. Ziel ist es, zum Schutz der Gewässer und zur Umsetzung des § 7 a Wasserhaushaltsgesetz den Anteil der dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zu erhöhen und somit die Abwasserreinigung durch Kleinkläranlagen zu verbessern. Der Stand der Technik ist mit den Anforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung festgelegt. Derzeit entsprechen von allen Kleinkläranlagen, die es in Thüringen gibt, ca. 2 % dem Stand der Technik. Als Indikator ist dabei die Erhöhung der Anzahl der geförderten und dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen zu erfassen.

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind das jeweils geltende Landeshaushaltsgesetz, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere Nr. 4.3.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 ThürLHO und § 44 ThürLHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) sowie das Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der jeweils geltenden Fassung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Aufwendungen für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne des § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz in den Gebieten, für die von den kommunalen Aufgabenträgern innerhalb von 15 Jahren kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage vorgesehen ist, die keine Kleinkläranlage ist. Dazu zählen:

- a) Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen auf Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen werden,
- b) Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen auf Grundstücken, die an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen sind und bei denen der Aufgabenträger eine Vorreinigung für häusliches Abwasser nach dem Stand der Technik durch Satzung verlangt. Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende häusliche Abwasser bisher ohne Vorreinigung in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.
- c) Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung,
- d) Förderung von Kleinkläranlagen nach a) bis c), die ab dem 15. August 2007 bis zum Inkrafttreten der Richtlinie errichtet wurden.

Der Freistaat Thüringen gewährt zudem Zuwendungen für die Beratungs- und Organisationsleistung der Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Aufwendungen für Kleinkläranlagen für die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken.

3 Zuwendungsempfänger

Empfänger für die Zuwendungen für grundstücksbezogene Kleinkläranlagen (Einzelanlagen) nach Ziffer 2 a) und b) dieser Richtlinie können natürliche Personen als Eigentümer und Erbbauberechtigte eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks, im Weiteren private Bauherren genannt, sein.

Weiterhin können Eigentümer und Erbbauberechtigte von zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken nach Ziffer 2 a) und b) dieser Richtlinie Empfänger von Zuwendungen sein (sonstige Bauherren), soweit nur das Abwasser vom eigenen Grundstück behandelt werden soll und das Abwasser so beschaffen ist, dass eine Behandlung in einer Kleinkläranlage zulässig ist.

Empfänger für die Zuwendungen für öffentliche Kleinkläranlagen nach Ziffer 2 c) dieser Richtlinie (z. B. als Gruppenlösungen) und für Beratungs- und Organisationsleistungen können die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- 4.1 Das zu entwässernde Grundstück muss sich in einem Gebiet befinden, das nach dem öffentlich bekannt gemachten Abwasserbeseitigungskonzept gemäß § 58 a ThürWG durch den kommunalen Aufgabenträger nicht innerhalb von 15 Jahren an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden soll, die keine Kleinkläranlage ist. Darüber hinaus sind Kleinkläranlagen als öffentliche Gruppenlösungen zulässig.
- 4.2 Das in Nr. 4.1 genannte Abwasserbeseitigungskonzept muss die Wirtschaftlichkeit der gewählten abwassertechnischen Variante aufzeigen und einvernehmlich mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abgestimmt sein.
- 4.3 Bei direkter Einleitung des Abwassers aus einer Kleinkläranlage (Direkteinleitung) in ein Gewässer muss der Bauherr über eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verfügen. Für die Grundstücke privater und sonstiger Bauherren muss darüber hinaus dem kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht vorliegen (§ 58 Abs. 3 Nr. 7 ThürWG).
Bei Einleitung des Abwassers aus einer Kleinkläranlage in einen Kanal (Indirekteinleitung) muss die Zustimmung des kommunalen Aufgabenträgers vorliegen.
- 4.4 Die als Ersatzneubau zu errichtende Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik verfügen. Bei Nachrüstung einer bestehenden Anlage muss die Bestätigung der Übereinstimmung der nachgerüsteten Anlage mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einer Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma erfolgen. Nicht erforderlich ist eine bauaufsichtliche Zulassung für Kleinkläranlagen nach dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 262 und nach dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 201, wenn diese zur gemeinsamen Behandlung der Abwässer mehrerer Grundstücke vom öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen betrieben werden.
- 4.5 Die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage als Ersatzneubau bzw. Sanierung der Kleinkläranlage durch Nachrüstung muss

- als Maßnahme des privaten und des sonstigen Bauherren durch ein Protokoll der Erstkontrolle des kommunalen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung oder

- als Maßnahme des kommunalen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung durch ein Protokoll der Bauabnahme gemäß § 12 VOB/B

bestätigt sein. Dies umfasst auch die Bestätigung der Dichtigkeit des Baukörpers.

- 4.6 Für den ordnungsgemäßen Betrieb muss die Kleinkläranlage regelmäßig gewartet werden.

Der Bauherr muss den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem für die Wartung von Kleinkläranlagen zertifizierten Fachbetrieb zum Zeitpunkt der Erstkontrolle nachweisen.

Der kommunale Aufgabenträger als Bauherr hat den Nachweis der Wartung zu erbringen durch

- den Abschluss eines Wartungsvertrages mit einem für die Wartung von Kleinkläranlagen zertifizierten Fachbetrieb oder

- den Nachweis, dass er für die Wartung von Kleinkläranlagen selbst als Fachbetrieb zertifiziert ist und erklärt, dass er die Wartung seiner Kleinkläranlagen selbst durchführt.

- 4.7 Zuwendungsfähig ist eine Maßnahme, wenn sie noch nicht begonnen wurde. Der Beginn eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

- 4.8 Die Bewilligung kann in begründeten Fällen auch für den Ersatzneubau oder die Nachrüstung von Kleinkläranlagen rückwirkend bis längstens zum 15. August 2007 bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt werden, wenn alle sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 dieser Richtlinie zutreffen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Die für die Ausbaugröße und damit für die Höhe der Zuwendung maßgebliche Zahl der Einwohnerwerte (EW) ist der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Ziffer 4.3 bzw. der Zustimmung des öffentlichen Aufgabenträgers der Abwasserbeseitigung zur Einleitung in einen Kanal zu entnehmen.

- Für den Ersatzneubau einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe beträgt die Grundförderung für bis zu 4 EW 1.500 EUR zuzüglich 150 EUR je weiterem EW.
- Für die Nachrüstung einer vorhandenen Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe beträgt die Grundförderung für bis zu 4 EW 750 EUR zuzüglich 75 EUR je weiterem EW.
- Bei weitergehenden Reinigungsanforderungen wird eine zusätzliche Zuwendung für bis zu 4 EW in Höhe von 300 EUR zuzüglich 50 EUR je weiterem EW gewährt.

Für die Beratungs- und Organisationsleistungen, die der kommunale Aufgabenträger in Verbindung mit der Förderung von Kleinkläranlagen gegenüber den privaten oder sonstigen Bauherren der Anlagen erbringt, beträgt die Zuwendung an den kommunalen Aufgabenträger je Anlage 7,5 % des gewährten Betrages gemäß Buchstaben a bis c. Damit ist der regelmäßige Aufwand des Aufgabenträgers gedeckt. Beratungsleistungen sind u. a. das Beraten der privaten und sonstigen Bauherren über technische Lösungen und das Förderverfahren.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sofern ein kommunaler Aufgabenträger feststellt, dass für eine Kleinkläranlage kein gültiger Wartungsvertrag vorhanden ist bzw. die Wartung nicht gemäß Wartungsvertrag durchgeführt wird, kann die bewilligende Stelle die Bewilligung widerrufen bzw. die Zuwendung zurückfordern.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der kommunale Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung gibt jährlich in seinem Zuständigkeitsgebiet öffentlich bekannt, dass er für die Gebiete, in denen der Anschluss der Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gemäß Abwasserbeseitigungskonzept nicht innerhalb von 15 Jahren vorgesehen ist, Anträge auf Fördermittel für Kleinkläranlagen privater und sonstiger Bauherren entgegennimmt. Die Bürger werden jährlich in einer öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die in den nächsten 2 Jahren durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen, bei dem kommunalen Aufgabenträger Fördermittelanträge einzureichen. Den Anträgen sind Unterlagen gemäß 7.1.2 beizufügen. Antragsformulare hierzu werden durch die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung veröffentlicht.

Für maximal 5 % der Kleinkläranlagen in den Gebieten nach Satz 1 kann der kommunale Aufgabenträger pro Jahr Fördermittelanträge als Vorschlag bei der bewilligenden Stelle einreichen. Bei hinreichender Mittelverfügbarkeit kann von dem Prozentsatz abgewichen werden. Die bewilligende Stelle gibt dies den kommunalen Aufgabenträgern rechtzeitig bekannt.

Anträge privater und sonstiger Bauherren und Anträge der kommunalen Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind durch die kommunalen Aufgabenträger vorrangig für die Weiterleitung an die bewilligende Stelle als Vorschlag auszuwählen, wenn eine Sanierung durch die zuständige Behörde gefordert wurde.

Durch den kommunalen Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden die eigenen und die Anträge der privaten und sonstigen Bauherren u. a. bzgl. des Vorliegens wasserrechtlichen Erlaubnisse, der ggf. vorhandenen Aufforderung der Behörde zur Sanierung oder der satzungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abwassereinleitung geprüft und deren Vorliegen bestätigt.

Durch den kommunalen Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung wird die Vorschlagsliste mit den eigenen und den Anträgen der privaten und sonstigen Bauherren und mit den Antragsunterlagen gemäß 7.1.3 frühestmöglich bei der bewilligenden Stelle eingereicht.

- 7.1.2 Dem Antrag auf Fördermittel sind für die direkte Einleitung aus der zu erneuernden Kleinkläranlage in ein Gewässer durch den privaten und sonstigen Bauherren eine Kopie der gültigen wasserrechtlichen Entscheidung für eine dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage, wie die wasserrechtliche Erlaubnis, der Sanierungsbescheid bzw. die Sanierungsanordnung oder die Aufforderung der Behörde zur Sanierung beizufügen.

- 7.1.3 Der kommunale Aufgabenträger reicht für seine und für die Anträge der privaten bzw. sonstigen Bauherren folgende Unterlagen ein:

- Bestätigung des Vorliegens der gültigen wasserrechtlichen Entscheidungen für eine Einleitung aus einer dem Stand der Technik entsprechenden Kleinkläranlage, wie der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung aus Kleinkläranlagen, der ggf. vorhandenen Sanierungsbescheide oder Sanierungsanordnungen, der Aufforderung der Behörde zur

Sanierung bzw. Bestätigung der Erfüllung der satzungserrechtlichen Voraussetzungen für die Abwassereinleitung,

- ggf. Benennung von Gründen für die rückwirkende Förderung
- Auszug aus dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept für den jeweiligen Ortsteil oder Teile davon und eine Kopie der Übereinstimmungsfeststellung zum Abwasserbeseitigungskonzept. Alternativ ist ein Verweis auf das aktuelle Abwasserbeseitigungskonzept ausreichend, wenn es bei der bewilligenden Stelle hinterlegt wurde.
- Übersichtsplan, aus dem sich die Lage der in den nächsten zwei Jahren zu erneuernden Kleinkläranlagen sowie eine tabellarische Auflistung, aus der sich Anzahl und Bemessung der Anlagen und die darauf entfallenden Zuwendungen ergeben.

7.1.4 Nach Weiterleitung der Vorschlagsliste und der Anträge durch den kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung erteilt dieser den privaten und sonstigen Bauherren eine Bestätigung über den Eingang der Anträge und informiert über die Weiterleitung an die bewilligende Stelle. Er weist dabei darauf hin, dass vor einer förderunschädlichen Auftragsvergabe die Bewilligung der Zuwendung abzuwarten ist.

7.1.5 Die Antragsteller, deren Anträge nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden, werden vom kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung darüber informiert.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligende Stelle ist die Thüringer Aufbaubank. Die bewilligende Stelle entscheidet über die Förderung. Sie bewilligt gegenüber den Antragstellern die Zuwendung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus bzw. der erfolgten Nachrüstung der Anlagen fordern die privaten und sonstigen Bauherren die Auszahlung der Zuwendung für die Kleinkläranlagen bei der Thüringer Aufbaubank unter Beifügung nachfolgender Unterlagen an:

- einer Kopie des Protokolls der Erstkontrolle des kommunalen Aufgabenträgers,
- einer Erklärung über die Beratung durch den kommunalen Aufgabenträger gemäß Nummer 5.2.

7.3.2 Nach Fertigstellung des Ersatzneubaus bzw. der Nachrüstung fordern die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung für ihre eigenen Kleinkläranlagen die Auszahlung der Zuwendung bei der Thüringer Aufbaubank unter Beifügung nachfolgender Unterlagen an:

- einer Kopie des Protokolls der Bauabnahme gemäß § 12 VOB/B,
- des Nachweises bezüglich der Wartung gemäß 4.6.

7.3.3 Nach Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen zahlt die Thüringer Aufbaubank die Zuwendungen an die Zuwendungsempfänger (private und sonstige Bauherren, Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung) aus.

7.4 Verwendungsnachweisprüfung

Bei der Förderung von Kleinkläranlagen ist mit dem Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen zugleich der Verwendungsnachweis erbracht.

Die Thüringer Aufbaubank ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 ThürLHO oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben unberührt.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft und am 30. September 2012 außer Kraft.

Erfurt, 12.08.2009

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, 13.08.2009
Az.: 93311
ThürStAnz Nr. 34/2009 S. 1427 – 1430